

Beschluss zur Umsetzung von §64 Abs. 2a HG (Anwesenheitsobliegenheiten)

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 16.12.2014, zuletzt geändert mit Umlaufbeschluss vom 16.12.2016, für die ihm zugeordneten Studiengänge beschlossen:

1. Die Vorschriften der Prüfungsordnungen, die auf eine Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen zielen, werden nicht mehr in Anwendung gebracht. Dieser Beschluss soll im Lichte der Entwicklung der Prüfungsergebnisse und der Erfahrungen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen in einigen Semestern evaluiert werden.
2. Bei Modulprüfungen sollte die Möglichkeit, dass Prüflinge an den zugehörigen Veranstaltungen nicht oder nur sporadisch teilgenommen haben, berücksichtigt werden. Die bisher teilweise übliche Praxis, für mündliche Prüfungen aus dem Stoff von Veranstaltungen eng eingegrenzte Themenbereiche zu vereinbaren, ist vor diesem Hintergrund zu problematisieren. Neben der vertieften Prüfung von Schwerpunktbereichen sollen zumindest stichprobenweise auch die im Modulplan vorgesehenen und in den Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte in ihrer Breite Gegenstand der Prüfung werden.
3. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen wird auch zukünftig dokumentiert, um (a) den Studierenden die Möglichkeit zu geben, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bei einem Wechsel an Hochschulen anderer Bundesländer nachweisen zu können, und (b) im Rahmen der von §4 Nr. 5 der Evaluationsordnung der Universität Bonn vorgesehenen Studienverlaufsauswertung die Differenzen evaluieren zu können zwischen Studierenden, die regelmäßig teilnehmen, und denen, die von der Freiheit, nicht regelmäßig teilzunehmen, Gebrauch machen. Die Dokumentation der Anwesenheit erfolgt in der Regel durch Unterschrift der Studierenden auf zirkulierenden Anwesenheitslisten oder durch das Führen von Anwesenheitslisten mit Abhaken durch die Lehrenden.
4. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Moduls wird wie bisher in den Academic Transcripts der Studierenden ausgewiesen; auf Antrag erhalten die Studierenden ein Academic Transcript, in dem die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nicht ausgewiesen wird. In Zeugnissen wird die Teilnahme an Lehrveranstaltungen grundsätzlich nicht ausgewiesen.
5. Hinsichtlich der Kriterien für die Feststellung einer regelmäßigen Teilnahme wird an den Grundsätzen des FR-Beschlusses vom 9.6.2010 festgehalten, wonach versäumte Sitzungen immer unverzüglich eigenständig nachzuarbeiten sind. Zugleich soll dem Grundsatz aus der Begründung zum Kabinettsentwurf des Hochschulgesetzes Rechnung getragen werden, nach dem eine Anwesenheitsobliegenheit noch als erfüllt gelten soll, wenn bis zu 1/3 der Sitzungen versäumt wurden. Ohne weitere Überprüfung wird deshalb bei einer Abwesenheit von bis zu 1/3 der Sitzungen eine regelmäßige Teilnahme bestätigt.